

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 359 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 725 v.H. |

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag wird für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

480 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 09.12.2024 vom Rat der Stadt beschlossene Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 10.12.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Marion Holthaus